

II / 50

Stand: 08. März 2018

## Modellvorhaben „Schulbegleitung im Landkreis Aurich“

<b>1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>2</b>
1.1	Zuständigkeiten	2
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Begriff der Schulbegleitung	4
<b>2</b>	<b>Situation im Landkreis Aurich</b>	<b>5</b>
2.1	Leistungsumfang der Schulbegleitung	6
2.2	Entwicklung der Schulbegleitung	6
<b>3</b>	<b>Pool- bzw. Budgetlösung</b>	<b>9</b>
3.1	Bemessung des Budgets	10
3.2	Rechtliche Situation	12
3.3	Personal	13
3.4	Entlohnungssystem	13
3.5	INTUS-Projekt	14
3.6	Organisation der Pool-Lösung	15
3.7	Modellzeitraum und Evaluation	19
	<b>Anlage 1: MESEO-Projekte im Landkreis Aurich (Stand Februar 2018):</b>	<b>20</b>

## 1 Rechtliche Grundlagen

Schule muss nach der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem weiterentwickelt werden. Allen Kindern und Jugendlichen ist in ihrer Unterschiedlichkeit Teilhabe an Bildung, und zwar in allen Schulformen und Klassenstufen, zu gewährleisten.

Durch die UN-Behindertenrechtskonvention, aber auch bereits durch die Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 26), hat sich Deutschland zur Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Das Prinzip der Nichtdiskriminierung als wesentlicher Bestandteil von Inklusion beinhaltet bei der Umsetzung des Rechts auf Bildung die Pflicht, dass Bildung für jeden zugänglich sein muss. Niemand darf aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sozialen oder ökonomischen Voraussetzungen, Behinderung, Beeinträchtigung oder besonderer Lernbedürfnissen vom Schulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.

Gemäß Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 2, Artikel 5 UN-BRK hat Deutschland für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung sicherzustellen, dass ihr Recht auf und ihr Zugang zu diskriminierungsfreier Bildung umgesetzt wird. Damit besteht die Verpflichtung, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen und gleichzeitig dabei sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung erhalten.

### 1.1 Zuständigkeiten

Am 26.03.2009 ist ein Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Demnach ist die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten. Hierzu gehört u. a., Kindern und Jugendlichen den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem zu ermöglichen bzw. die dafür notwendige Unterstützung sicherzustellen (Artikel 24 Abs. 2 UN-BRK). Der Artikel 24 Abs. 2 UN-BRK führte dazu, dass Schüler/innen mit einer Behinderung mit dem Gesetz zur Einführung der Inklusiven Schule vom 23.03.2012 einen Rechtsanspruch auf Zugang zum Regelschulsystem erhielten. Danach hat die Schule die Pflicht, Schüler/innen mit und ohne Behinderung gemeinsam zu erziehen und zu unterrichten (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz).

Das öffentliche Schulsystem ist damit zuständig für die Gewährleistung des Rechts auf Bildung aller Kinder und Jugendlicher, also auch junger Menschen mit Behinderung.

In Niedersachsen unterliegen alle Kinder der Schulpflicht, die im Regelfall in Schulen, in Ausnahmefällen auch in Tagesbildungsstätten, absolviert wird.

Die Schulen auf der einen Seite und die Jugend- und Sozialhilfeträger auf der anderen Seite haben unterschiedliche Leistungsverpflichtungen. Die grundsätzliche Problematik besteht in der Frage, welche Leistungen von der Schule sicherzustellen sind, damit auch Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung am allgemeinen Bildungssystem teilhaben können.

Die Aufgaben der Schule werden in [§ 2 Niedersächsisches Schulgesetz](#) aufgeführt. Zu den Aufgaben gehören neben der Stoff- und Wissensvermittlung auch Erziehungsaufgaben.

Die Rechtsprechung hat einen sogenannten Kernbereich der pädagogischen Arbeit herausgearbeitet, dessen Sicherstellung in die Verantwortung der Schulen fällt. Hier ist eine Gewährung von Sozialleistungen grundsätzlich ausgeschlossen. Nach aktueller Rechtsprechung kann Schulbegleitung, die in diesen Kernbereich hineingehört, nicht nachrangig von Sozialleistungsträgern aufgefangen werden, sondern ist durch das Landesschulrecht sicherzustellen.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes legen den Begriff des pädagogischen Kernbereichs eng aus. Demnach gehören zum Kernbereich die reine Stoff- und Wissensvermittlung. Daneben gäbe es andere - auch pädagogische - Aufgaben, die nicht zum pädagogischen Kernbereich der Schulen gehörten. Wenn die Schule diese Aufgabe nicht erfüllt/erfüllen kann, müssen die Jugend- und Sozialhilfeträger sie als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung erbringen. Diese Pflicht bestehe, obwohl die Sozial- und Jugendhilfe gegenüber anderen Leistungen nachrangig zu gewähren sei (vgl. [§ 10 Abs. 1 SGB VIII](#) und [§ 2 Abs. 2 SGB XII](#)).

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Schulbegleitungen sind Leistungen der Eingliederungshilfe und werden als eine Form „der Hilfe zur angemessenen Schulbildung“ erbracht. Diese werden insbesondere dadurch gewährt, dass die Kommunen die Aufwendungen für eine Schulbegleitung übernehmen.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage (§ 10 Abs. 4 SGB VIII) ist die Zuständigkeit auf den Sozialhilfeträger und den Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgeteilt.

Für die Gewährung einer Schulbegleitung für ein Kind bzw. einen Jugendlichen mit einer (ausschließlich seelischen Behinderung) ist der Jugendhilfeträger zuständig. Rechtsgrundlage hierfür ist [§ 35 a SGB VIII](#), der hinsichtlich der möglichen Leistungen auch auf die Hilfen zur angemessenen Schulbildung [§ 54 SGB XII](#) verweist.

Wenn ein Kind eine körperliche und/oder eine geistige Behinderung hat oder von einer solchen bedroht ist, ist gem. [§ 6 Abs. 1 Nds. AG SGB XII](#) in Verbindung mit [§ 53 SGB XII](#) der Träger der Sozialhilfe zuständig.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Schulbegleitung des Sozialhilfeträgers ist, dass eine wesentliche Behinderung im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX](#) vorliegt oder droht.

Dies ist gegeben, wenn

- die körperliche Funktion, die geistige Fähigkeit oder die seelische Gesundheit eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht oder
- die Beeinträchtigung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und
- die Abweichung länger als 6 Monate vorliegt und daher
- die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Daneben muss nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere Art und Schwere der Behinderung, die Aussicht bestehen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Die Erfolgsbezogenheit ist eine alleinige Voraussetzung der Leistungsgewährung des Sozialhilfeträgers.

Insgesamt ist über Art und Maß der Hilfe entsprechend des individuellen Bedarfs nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden (§§ [9](#) und [17 Abs. 2 SGB XII](#) bzw. [§ 35a Abs. 2 SGB VIII](#)).

### 1.3 Begriff der Schulbegleitung

Schulhelfer/innen, Schulassistenz, Schulbegleitung, Integrationshelfer/innen, Integrationsassistenz, persönliche Assistenz, Teilhabeassistenz sind die Begriffe, die für eine personale Unterstützung einzelner Schüler/innen mit (drohender) Behinderung oder Gruppen von Schüler/innen mit Behinderungen innerhalb einer Schule zu einer angemessenen Schulbildung sowohl an Förderschulen als auch an allgemeinen Schulen verwendet wird.

Um den Wechsel von der Fürsorge zur aktiven Teilhabe zu ermöglichen, wird zukünftig der Begriff der Schulbegleitung verwendet. Derzeit wird dieser Begriff auch in der fachlichen Diskussion und der aktuellen Rechtsprechung am häufigsten angewendet.

Zum Aufgabenbereich **der Schulbegleitung** gehören beispielhaft:

- Begleitungs- und Orientierungshilfen auf dem Schulgelände, auf dem Schulweg, im Schulhaus und im Klassenzimmer
- Unterstützung und Beaufsichtigung im Unterricht
- Hilfe bei praktischen Verrichtungen, z.B. Umkleiden im Sportunterricht, bei Toilettengängen
- Einnahme von Pausenmahlzeiten
- Hilfe bei pflegerischer/medizinischer Versorgung
- Unterstützung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Hilfsmitteln
- Begleitung bei Klassenfahrten/Ausflügen und Unterrichtsgängen
- Begleitung in Krisensituationen, z.B. Auszeiten
- Persönliche Hygiene, z.B. Naseputzen, Händewaschen
- Schutz vor Selbstgefährdung
- Sitz- und Fußkontrolle im Rollstuhl
- Förderung der Kommunikation und Interaktion mit den Mitschülern/Abläufe im schulischen Alltag überschaubar und einschätzbar machen
- Arbeitshaltung nach Anleitung aufbauen
- Strukturierungshilfen und visuelle Unterstützung geben
- Die Konzentration und Ausdauer fokussieren
- Stereotype Handlungssequenzen unterbrechen
- Integration in die Klassen- bzw. Schulgemeinschaft auch in der Pause
- Unkontrolliertes Verlassen des Schulgeländes unterbinden

Im Einzelfall können dazu auch pflegerische Maßnahmen gehören, wenn diese während des Schulalltags erforderlich sind.

Hinweis zur Abgrenzung:

Komplexere pflegerische Unterstützung (Medikamentengabe, Beatmung, Absaugen, Betreuung während epileptischer Anfälle, PEG, Stoma, Katheter, regelmäßiges Umlagern, Hilfsmittelversorgung etc.) sind Leistungen der Krankenversicherung und werden nicht durch Eingliederungshilfe finanziert. Ebenso haben Schulbegleiter/innen grundsätzlich **keine** didaktischen, methodischen oder pädagogischen Aufgaben.

## 2 Situation im Landkreis Aurich

Der Landkreis Aurich hat früh eine integrative Beschulung von Kindern mit Teilhabeeinschränkungen eingerichtet.

Ursprünglich wurden Personen aus dem Personenkreis der Leistungsbezieher nach dem Bundessozialhilfegesetz in sozialversicherungspflichtige geförderte Arbeitsverhältnisse überführt. Diese Personen wurden dann in Schulen zur Betreuung von behinderten Kindern eingesetzt. Diese Situation wurde nach Einführung des SGB II in der Zuständigkeit der ARGEn Norden und Aurich fortgeführt. Anstellungsträger waren die Gemeinden, die regelmäßig durch die ARGEn eine Förderung der Arbeitsverhältnisse erhielten.

Die immer größer werdende Nachfrage, die stets abnehmende Anzahl geeigneter Bewerber/innen und der Wegfall von Fördermöglichkeiten durch die ARGEn führten dazu, dass eine adäquate und zeitnahe Bedarfsdeckung immer schwieriger wurde.

Aus diesem Grund erfolgte im Jahr 2010 eine vollständige Überarbeitung des Antragsverfahrens.

Seit dem 01.01.2011 liegt die Organisations- und Finanzverantwortung für alle seelisch behinderten oder von Behinderung bedrohten schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen beim Amt für Kinder, Jugend und Familie und für geistig und/oder körperlich behinderte bzw. von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen beim Sozialamt.

Im Landkreis Aurich wurde zu diesem Zeitpunkt ein Konzept zur Betreuung von Schüler/innen gemeinsam mit den Kreisvolkshochschulen entwickelt. Darauf basierend wurden zwischen den Kreisvolkshochschulen und dem Sozialhilfeträger wie auch dem Jugendhilfeträger jeweils Vereinbarungen zum Verfahren zur Akquisition, Schulung, Vermittlung und Coaching von Schulbegleiter/innen abgeschlossen.

Auf Grundlage dieser Vereinbarungen werden aktuell durch die Kreisvolkshochschulen Aurich und Norden 255 Integrationshelfer/innen (KVHS Aurich gGmbH 129, KVHS Norden gGmbH 126) zur Verfügung gestellt. Die Integrationskräfte sind jeweils bei der KVHS Aurich gGmbH und der KVHS Norden gGmbH angestellt.

Die Schulbegleiter werden über einen zwölfwöchigen Qualifizierungslehrgang mit einer integrierten dreiwöchigen Hospitation an einer Schule auf die Tätigkeit als Schulbegleiter/Schulbegleiterin vorbereitet. Eine Grundqualifikation der Schulbegleiter/Schulbegleiterin wird nicht vorausgesetzt. Bedingt durch die ursprüngliche Verfahrensweise stammen ca. 90% der eingesetzten Schulbegleiter/Schulbegleiterinnen aus dem Bereich bzw. aus dem Leistungsbezug des/der Jobcenters/der Agentur für Arbeit/des Rentenversicherungsträgers.

## 2.1 Leistungsumfang der Schulbegleitung

Ein entscheidendes Merkmal zur Sicherstellung der Betreuung ist die Steuerung durch eine Begleitung und Überprüfung der Maßnahmen durch das Instrument der individuellen Hilfeplanung. Die Hilfeplanung dient dazu, den individuellen Hilfebedarf festzustellen, regelmäßig zu überprüfen und hieraus Ziele für die Hilfe zu entwickeln. Dabei finden alle existierenden Hilfen und in Anspruch genommene präventive Angebote Berücksichtigung.

Für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie zuständig. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach [§ 36 SGB VIII](#) hat der fallführende Sozialpädagoge/die fallführende Sozialpädagogin die Personensorgeberechtigten vor einer Entscheidung über die Inanspruchnahme der Hilfe über mögliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen zu beraten.

Die Jugend- und Sozialhilfeträger bewilligen zurzeit überwiegend eine Schulbegleitung für den gesamten Schulalltag. Es erfolgt nur gelegentlich eine Änderung des Hilfeumfangs, wenn im Rahmen der Hilfeplanung festgestellt wird,

- dass bestimmte Unterrichtsstunden - wie beispielsweise Sport, Musik oder Kunst – keinen Bedarf auslösen,
- nur bestimmte Zeitfenster abzudecken sind, wie beispielsweise der Schwimmunterricht oder der Transport zur oder von der Schule oder
- Stunden mit sonderpädagogischer Unterstützung erbracht werden und daneben keine Schulbegleitung erforderlich ist.

Aktuelles:

Im Landkreis Aurich werden derzeit an den Förderzentren ca. 17 weitere Pädagogische Mitarbeiter/innen (PM) eingestellt. Auch eine solche ergänzende Leistung wirkt sich ggf. auf den individuellen oder gesamten Bedarf in der Schulbegleitung aus.

## 2.2 Entwicklung der Schulbegleitung

Im Zeitraum 2012 bis 2016 gab es beim Jugendhilfeträger und auch beim Sozialhilfeträger in den Fallzahlen und beim finanziellen Aufwand erhebliche Steigerungsraten.

Entwicklung der Fallzahlen im Sozialamt:

	2013	2014	2015	2016	2017
I-Helfer-Fallzahl:	95	117	124	154	162
Aufwand:	1.088.196 €	1.337.751 €	1.621.804 €	1.734.704 €	1.849.321 €

Entwicklung der Fallzahlen im Jugendamt:

	2013	2014	2015	2016	2017
I-Helfer-Fallzahl:	66	98	111	131	169
Aufwand:	460.918 €	714.911 €	939.287 €	1.153.801 €	1.727.339 €

Die Steigerungsraten lassen sich insbesondere durch die verbindliche Einführung der inklusiven Beschulung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen seit dem Schuljahr 2013/2014 erklären. Auf dem Weg zur Umsetzung dieser Vorgaben, hat sich die Hilfeform der Schulbegleitung zunehmend etabliert.

Da in den letzten Jahren die Fallzahlen in der Schulbegleitung enorm angestiegen sind, ist es sowohl aus Kostenaspekten als auch um die Inklusionseffekte zu steigern erforderlich, die Schulbegleitung strukturell und systematisch weiterzuentwickeln.

Es ergeben sich aktuell verschiedene Herausforderungen:

- Das Antragsverfahren ist mit einem großen Aufwand für Eltern, Schulen und Verwaltung verbunden.
- Da befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden, gibt es immer wieder Probleme in der Kontinuität der Bereitstellung der Schulbegleitung.
- Die Schulbegleitung erfolgt über Nichtfachkräfte, die über einen Grundqualifizierungslehrgang auf diese Tätigkeit vorbereitet werden.
- Es gab in den vergangenen Jahren einen erheblichen Fallzahlenanstieg, verbundenen mit deutlichen Steigerungen der Ausgaben.
- Mitarbeitergewinnung für diese Tätigkeit wird in der letzten Zeit schwieriger.

Die spezifischen Betreuungen durch Schulbegleiter/innen müssen zukünftig passgenauer an den Bedarf der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet sein.

Der individuelle Hilfebedarf muss dabei im Rahmen von Hilfeplanverfahren ermittelt werden. In der Bedarfsfeststellung wird herausgearbeitet, über welche Ressourcen die Schülerin/der Schüler verfügt, welche Hilfen gegeben sind und in welchen Bereichen eine Unterstützung notwendig ist.

Dabei erfolgt sowohl eine Bedarfsfeststellung hinsichtlich der **Betreuungsdauer**/des Betreuungsumfanges als zukünftig auch hinsichtlich der benötigten inhaltlichen **Qualität** der Schulbegleitung.

Die Betreuungsqualität muss mit den eingesetzten Berufsgruppen der Schulbegleitungen korrespondieren.

So gliedern sich die eingesetzten Professionen wie folgt:

- **Nichtfachkräfte:**

Die eingesetzten Schulbegleitungen sind ungelernt. Sie werden durch eine 12- wöchige Qualifizierung mit einer integrierten 3-wöchigen Hospitation an einer Schule auf einen Einsatz/auf eine Einstellung als Schulbegleitung vorbereitet.

- **Bereits eingesetzte und nachqualifizierte Schulbegleiter(Fortgebildete Nichtfachkräfte):**

Es werden Qualifizierungsmaßnahmen konzipiert. Hierbei sind Unterscheidungen zwischen den Förderschwerpunkten

- körperlich-motorischen Entwicklung (KME) / geistige Entwicklung (GE) und
- emotional-Soziale Entwicklung (ESE)

vorzunehmen.

So werden sich die Fortbildungen zum einen auf die Schulung und Steigerung der pflegerischen Kompetenzen beziehen und zum anderen inhaltlich den pädagogischen Bereich abdecken. Ein Qualifizierungsbeginn wird nach dem Schuljahresbeginn 2018/2019 möglich sein.

Eine Anforderung an die Nachqualifizierung ist, dass es den MitarbeiterInnen/Mitarbeitern organisatorisch und finanziell möglich sein muss, diese Weiterqualifizierung neben der Tätigkeit als Schulbegleitung wahrzunehmen.

Eine Aufbauqualifizierung „Inklusive Mitarbeiter/in an der Schule“ findet ab Herbst 2018 statt. Weitere ergänzende Fortbildungen und Lehrgänge werden noch abgestimmt.

### 3 Pool- bzw. Budgetlösung

In den vergangenen Jahren wurde festgestellt, dass das bisherige Verfahren der Schulbegleiterversorgung den Zweck der Inklusiven Beschulung erfüllt, sich jedoch aus unterschiedlichen Gründen ein Optimierungsbedarf ergibt.

Die bisher zur Verfügung gestellte 1:1-Betreuung als einzelfallbezogene Leistung bringt einen entscheidenden Nachteil mit sich. Durch die feste Zuordnung eines Schulbegleiters zu einem bestimmten Schüler/einer bestimmten Schülerin lässt sich derzeit eine strukturelle und finanzielle Abhängigkeit in der Betreuungssituation feststellen. Dies führt dazu, dass eine Verselbstständigung bzw. Entwöhnung von der Schulbegleitung nur schwer erfolgen kann. Der Landkreis Aurich hat daher Überlegungen angestrebt, auf welche Weise sich die manifestierten Vorgänge aufbrechen lassen und mit welchem System die bestmöglichen Voraussetzungen für den Schüler, den Schulbegleiter und die Schule geschaffen werden können.

Durch die Pool- bzw. Budgetlösung wird die Unterstützung und Förderung der teilhabebeeinträchtigten Schüler/innen im Landkreis Aurich optimiert. Die –wie oben beschriebene- feste Zuordnung lässt sich durch einen solchen Systemwechsel umkehren in eine Hilfeform, die die Verantwortlichkeit der Schulbegleitung nicht nur auf einen Schüler/eine Schülerin einschränkt, sondern die Betreuung von mehreren Schüler/innen einer Klasse oder einer gesamten Schule zielgerichtet ermöglicht. Hierdurch wird eine Stigmatisierung der betreuten Kinder vermieden (Entgegenwirken von stigmatisierenden Effekten) und der Abhängigkeit zwischen Schulbegleitung und Kind entgegengewirkt.

Zu betonen ist an dieser Stelle, dass auch bei diesem infrastrukturellen Angebot der vollumfängliche Hilfebedarf jeden Schülers mit (drohender) Behinderung abgedeckt sein wird und die Bedarfsgerechtigkeit in jedem Fall Berücksichtigung findet. Sofern eine 1:1 Betreuung erforderlich ist, wird sie –wie auch bisher- im Rahmen der Poollösung bereitgestellt. Besteht über die Hilfe im Rahmen der Poollösung hinaus nachweislich ein weitergehender Unterstützungsbedarf, ist dieser durch Gewährung von Individualhilfen auf Grundlage des individuellen Rechtsanspruchs zu decken. Zunächst ist jedoch auf das vorhandene infrastrukturelle Angebot der gewählten Schule zu verweisen und dieses seitens der Schüler/innen und Eltern anzunehmen.

Als weiteren Vorteil bietet dieses System eine Grundlage zur Entwicklung von veränderten, besseren Qualitätsstandards:

- Durch bessere Nutzung der Ressourcen kann der Einsatz von Schulbegleiter/innen effektiver gestaltet werden.
- Leistungsträger erhalten eine höhere Planungssicherheit.
- Einfluss auf Erwachsenenendichte in den Klassen wird möglich.

Pool- bzw. Budgetlösungen erleichtern grundsätzlich die Einstellung und Bindung von Mitarbeiterinnen /Mitarbeitern und qualifizierten Fachkräften. Bisher wurden Arbeitsverhältnisse sachgrundbehaftet, da regelmäßig nicht abgeschätzt werden konnte, ob das betreute Kind auch noch im folgenden Schuljahr einen Bedarf auf Schulbegleitung haben wird.

Für den Zugang zur Pool-Budgetlösung ist zukünftig kein Antragsverfahren zu durchlaufen. Lange Bearbeitungszeiten, insbesondere bei Schuljahresbeginn, und ein hoher administrativer Aufwand entfallen dadurch.

Als zentrale Erneuerung für die Schulen ergibt sich durch dieses System, die deutlich höhere Flexibilität im Einsatz der Schulbegleiter/innen sowie ein größerer Handlungsspielraum.

Die Pool- bzw. Budgetlösung soll im Landkreis Aurich modellhaft erprobt werden.

Das Modellprojekt soll im Landkreis Aurich nicht nur bei einzelnen Schulen zur Anwendung kommen, sondern es sollen Schulzusammenschlüsse gebildet werden, denen eine Budgetierung zugeordnet werden soll.

Es sind für das Projekt folgende räumliche Zuordnungen geplant:

- Hinte - Krummhörn
- Brookmerland - Südbrookmerland
- Aurich – Ihlow
- Norden - Hage

Die zu bildenden Budgets bzw. Pools werden diesen Schulzusammenschlüssen/-verbänden insgesamt zur Verfügung gestellt.

### **3.1 Bemessung des Budgets**

Um den Systemwechsel von der einzelfallbezogenen Leistung hin zur pauschalen Regelung zu verwirklichen, ist eine angemessene und tragfähige Budgetermittlung erforderlich. Wegen der Unterschiedlichkeit der Inanspruchnahme von Integrationsleistungen und wegen der fehlenden bzw. nicht aussagekräftigen repräsentativen Durchschnittswerte/Steigerungszahlen konnte auf dieser Datenbasis keine tragfähige Budgetberechnung hergestellt werden.<sup>1</sup>

Um die momentane Versorgungssituation in ein tragfähiges System zu überführen, sind als Basis die gegenwärtigen Integrationsleistungen zu wählen.

Die aktuell zur Verfügung gestellten Leistungen für Schulbegleitungen in den möglichen Schulverbänden sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

---

<sup>1</sup> Es wurde bei dieser Datenermittlung festgestellt, dass die im Landkreis Aurich ermittelte durchschnittliche Quote aller Kinder mit Behinderungen in den an diesem Projekt teilnehmenden Schulen nicht repräsentativ war. In den „Projektschulen“ wurden deutlichen höheren Quoten festgestellt als in den übrigen Schulen.

**Hinte-Krummhörn:**

Zeilenbeschriftungen	*I-Helfer	*I-Kinder	*Std.(ges.)	*Std je I-Helfer	*Schülerzahl	*%-I-Kinder
GS Greetsiel	1	1	20	20,00	57	1,75
GS Jennelt	7	8	120	17,14	114	7,02
GS Loppersum	2	2	29	14,50	136	1,47
GS Pewsum	1	1	17	17,00	198	0,51
IGS Krummhörn	11	14	285	25,91	767	1,83
GS Hinte	0	0	0	0,00	124	0,00
GS im Gulfhof	0	0	0	0,00	44	0,00
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>22</b>	<b>26</b>	<b>471</b>	<b>21,41</b>	<b>1440</b>	<b>1,81</b>

**Brookmerland-Südbrookmerland:**

Zeilenbeschriftungen	*I-Helfer	*I-Kinder	*Std.(ges.)	*Std je I-Helfer	*Schülerzahl	*%-I-Kinder
GS Leezdorf	4	4	87	21,75	46	8,70
GS Moordorf	7	7	123	17,57	284	2,46
GS Moorhusen	5	5	87	17,40	106	4,72
GS Oldeborg	1	1	20	20,00	96	1,04
GS Osteel	2	2	43	21,50	134	1,49
GS Rechtsupweg	3	3	62	20,67	114	2,63
GS Upgant Schott	2	2	35	17,50	177	1,13
GS Victorbur	2	2	37,5	18,75	136	1,47
IGS Marienhäfe	17	17	371,5	21,85	993	1,71
GS Georgsheil	0	0	0	0,00	96	0,00
GS Wiegboldsbur	0	0	0	0,00	32	0,00
GS Wirdum	0	0	0	0,00	42	0,00
ALS Moordorf	6	6	188	31,33	103	5,83
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>49</b>	<b>49</b>	<b>1054</b>	<b>21,51</b>	<b>2359</b>	<b>2,08</b>

**Norden-Hage:**

Zeilenbeschriftungen	*I-Helfer	*I-Kinder	*Std.(ges.)	*Std je I-Helfer	*Schülerzahl	*% I-Kinder
GS an der Leybucht	0	0	0	0,00	45	0,00
GS Berumbur	2	2	40	20,00	93	2,15
GS Hage	6	6	110	18,33	195	3,08
GS im Spiet	2	2	36	18,00	276	0,72
GS Lintel	2	2	38	19,00	321	0,62
GS Norddeich	4	4	81	20,25	63	6,35
GS Süderneuland	0	0	0	0,00	145	0,00
KGS Hage	5	5	91,5	18,30	606	0,83
KGS Norden	3	3	58	19,33	585	0,51
Oberschule Norden	6	6	138	23,00	231	2,60
Schule am Moortief	8	9	210	26,25	81	11,11
UGN Norden	3	3	60	20,00	1341	0,22
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>41</b>	<b>42</b>	<b>862,5</b>	<b>21,04</b>	<b>3982</b>	<b>1,05</b>

### Aurich-Ihlow:

Zeilenbeschriftungen	*I-Helfer	*I-Kinder	*Std.(ges.)	*Std je I-Helfer	*Schülerzahl	*%-I-Kinder
GS Finkenburgschule AUR	3	3	73	24,33	179	1,68
GS Middels	3	3	60	20,00	51	5,88
GS Pfalzdorf	1	1	15	15,00	80	1,25
GS Reilschule Aurich	3	3	56	18,67	141	2,13
GS Sandhorst	2	3	34	17,00	167	1,80
<b>GS Simonswolde</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>52</b>	<b>26,00</b>	<b>120</b>	<b>2,50</b>
GS Tannenhausen	2	2	40	20,00	81	2,47
GS Upstalsboom	2	2	45	22,50	164	1,22
GS Walle	3	3	64	21,33	134	2,24
GS Wallinghausen	3	3	60	20,00	141	2,13
GS Weene	1	1	17	17,00	140	0,71
GS Wiesens	1	1	20	20,00	56	1,79
IGS Aurich West	6	6	125	20,83	822	0,73
IGS Egels	4	4	95	23,75	547	0,73
GS Egels	0	0	0	0,00	146	0,00
GS Lamberti	0	0	0	0,00	229	0,00
GS Riepe	0	0	0	0,00	104	0,00
GS Westerende-Kirchloog	0	0	0	0,00	119	0,00
KSME Aurich	4	4	96	24,00	124	3,23
FöS LE Aurich	0	0	0	0,00	128	0,00
HTG Ihlow	2	2	48	24,00	438	0,46
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>42</b>	<b>44</b>	<b>900</b>	<b>21,43</b>	<b>4111</b>	<b>1,07</b>

Die grün markierten Schulen haben die Teilnahme am Modellprojekt signalisiert.

Die vorgenannten regionalen Schulverbünde bilden mehr als 64 % der im Landkreis Aurich durch die Kreisvolkshochschulen eingesetzten Schulbegleiter/innen ab.

Die aktuell eingesetzten Schulbegleiter/innen werden in derselben Anzahl und mit demselben Stundenumfang auch zukünftig in den geplanten Schulverbänden zur Verfügung gestellt.

Die Verfahrensweisen zur Vergabe der Integrationsleistungen an die Schüler/innen mit entsprechendem Förderbedarf bzw. zur Disposition der Schulbegleiter/innen wird in Abschnitt 3.6 dargestellt.

### 3.2 Rechtliche Situation

Für das Schuljahr 2017/2018 entschieden das Sozialamt und das Amt für Kinder, Jugend und Familie bereits überwiegend über die beantragten Schulbegleitungen. Entsprechende Bescheide zur Kostenübernahme der Schulbegleiter/innen wurden ausgestellt. Gleichzeitig erfolgte jeweils eine Beauftragung der KVHS als Anbieter von Integrationsleistungen.

Für den Erfolg dieses Modells ist eine Kooperation der Anbieter, Leistungsträger, Schulen und Eltern erforderlich. Insbesondere bei der Überführung des klassischen System der Individualbetreuung in das Pool- bzw. Budgetmodell ist ein wichtiges Element, die Eltern, die bisher die einzelfallbezogene Leistungen schon viele Jahre für ihre Kinder erhalten haben, von dem neuen Modell zu überzeugen.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII/SGB XII sind die Bedarfe der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler zu decken. Das Pool- bzw. Budgetsystem unterscheidet sich vollständig von der einzelfallbezogenen Leistung. Die Bedarfsdeckung wird durch das Verbundsystem der Schulen und die dort eingesetzten Schulbegleiter/innen vorgenommen. Der notwendige Bedarf wird vollständig gedeckt.

### **3.3 Personal**

Im Budget- bzw. Poolmodell werden Schulbegleiter/innen aus folgenden Berufsgruppen eingesetzt:

- Nichtfachkräfte,
- Bereits eingesetzte und nachqualifizierte Schulbegleiter.

Daneben ggf.

- Mitarbeiter/innen mit fachschulbezogenen Ausbildungen,
- Dipl. Sozialpädagoginnen/Dipl. Sozialpädagogen.

#### **a) Nichtfachkräfte:**

S. Punkt 2.2.

#### **b) Bereits eingesetzte und nachqualifizierte Schulbegleiter (Fortgebildete Nichtfachkräfte):**

S. Punkt 2.2.

#### **c) Mitarbeiter/innen mit fachschulbezogenen Ausbildungen:**

In besonderen Einzelfällen kann es zielführend sein, Mitarbeiter mit einer fachbezogenen Ausbildung, beispielsweise Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in, Krankenschwester/Krankenpfleger, Arbeits- und Beschäftigungstherapeut, einzusetzen.

#### **d) Dipl. Sozialpädagoginnen/Dipl. Sozialpädagogen:**

Bei entsprechendem Bedarf der Kinder werden auch Mitarbeiter/innen eingesetzt, die eine pädagogische Ausbildung mit anerkanntem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss haben, beispielsweise Dipl. Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge.

### **3.4 Entlohnungssystem**

Die Basis für die Zusammenarbeit der Leistungsanbieter und der Kostenträger (Amt für Kinder, Jugend und Familie/Sozialamt) bildet ein nach den Regelungen des SGB VIII/SGB XII und den dort verankerten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit abgeschlossenes Vereinbarungssystem.

Der Inhalt, der Umfang und die Qualität der Leistungen sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität dieser Leistungen werden in einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (LPV), die Vergütung, die sich im Regelfall aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt, wird in einer gesonderten Vergütungsvereinbarung geregelt.

Die Mitarbeiter/-innen, die durch die KVHS als Schulbegleiter/-innen eingesetzt werden, wurden auf Grundlage des Mindestlohnes (8,84 €) bezahlt. Der Stundenlohn der Integrationshelfer/-innen wurde zum 01.08.2017 um die bundesweite Grundlohnsummensteigerung für die Jahre 2016 und 2017 (insgesamt 5,45 %) erhöht. In einem weiteren Schritt wurde der Stundenlohn zum 01.01.2018 um die Grundlohnsummensteigerung für das Jahr 2018 in Höhe 2,97 % (auf 9,60 €) angepasst.

Ein wesentliches Ziel des Modellvorhabens ist die Steigerung der Qualität bei der Schulbegleitung. Dies erfordert insbesondere eine differenzierte Betrachtung der Personen, die als Schulbegleiter/-innen eingesetzt werden. Bedingt hierdurch ist differenzierte Zuordnung zwischen Qualifikation und zu zahlendem Entgelt vorzunehmen.

### **3.5 INTUS-Projekt**

Das Modellvorhaben ist eine Unterstützung der inklusiven Beschulung von Kindern mit emotionalem und sozialem Unterstützungsbedarf mit einer daraus resultierenden Teilhabebeeinträchtigung im Bereich der Grundschulen an den Standorten Aurich und Norden. Die Kreisvolkshochschule Aurich und die Kreisvolkshochschule Norden stellten als Anstellungsträger für den Zeitraum des Modellvorhabens pro Standort 2 Fachkräfte (Arbeitszeit 19,5 Stunden pro Woche) ein.

Das Projekt ist als vertiefende Maßnahme zum „MESEO“-Konzept zu verstehen. Hierbei setzen die INTUS-Fachkräfte die für den konkreten Schüler im MESEO-Förderplan festgesetzten Unterstützungs- und Fördermaßnahmen um. Grundbedingung für den Einsatz ist hierbei die Möglichkeit der Benennung einer klaren zeitlichen Perspektive von ca. 15 Monaten.

Die MESEO-Fachkräfte entscheiden hierbei gemeinsam mit beteiligten Lehrkräften über den Einsatz der INTUS-Kräfte und definieren deren Aufgabe im konkreten Einzelfall. Die betroffenen Schüler erhalten so eine INTensive UNterstützung (INTUS) im Schulalltag. Weitere Wirkkreise können die Klasse oder das System Schule sein, wenn die Maßnahmen geeignet sind, die inklusive Beschulung des Kindes zu ermöglichen. Somit sind die Intensivunterstützer als Teil von inklusiven Bildungsstrukturen in Schulen zu sehen.

Ein Einsatz der Intensivunterstützer setzt voraus, dass

- MESEO eingeschaltet ist und medizinische Diagnostik weitgehend ausgeschöpft sind,
- MESEO eine Bedarfsanalyse der Unterstützung durchgeführt hat. Sie ist die Voraussetzung für eine gelungene Unterstützung durch die Intensivunterstützer/-innen;
- eine regelmäßige Teilnahme an der Fortschreibung der Förderpläne gewährleistet wird,
- ggf. Absprachen aus dem Förderplan in den Unterricht implementiert werden,

Konkrete Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit können exemplarisch sein:

- Mitwirken im Übungsbereich und in der Vorbereitung und Nacharbeit nach Anleitung und Absprache mit den für die Klasse zuständigen Lehrkräften.
- Durchführen von einzel- und gruppenunterrichtliche Maßnahmen nach Anleitung und in Absprache mit den zuständigen Lehrkräften auf Grundlage des Förderplanes.
- Integration und Unterstützung des Schülers im sozialen Lernen innerhalb einer Gruppe.
- Beratung und Reflexion in Konfliktsituationen mit anderen Mitschülern oder Lehrkräften.
- Intervention / Coaching des Schülers / Einübung von neuen Verhaltensmustern.
- Vermittlung zwischen Eltern / Kind und Schule.

Im Rahmen der o.a. beschriebenen Poollösung in der Integrationshilfe soll nun INTUS in allen Verbundsystemen als Ergänzung zur Verfügung stehen. Daher werden weitere Personalressourcen zur Verfügung gestellt, um die Schulverbünde Brookmerland-Südbrookmerland und Hinte/Krummhörn mitversorgen zu können. Hierfür werden vier Stellen mit einem jeweiligen Stellenanteil von 0,5 geschaffen, welche den Verbänden ebenfalls zugeordnet werden.

### **3.6 Organisation der Pool-Lösung**

#### **Ermittlung der Poolleistung**

Als Basis für die Budget-/Poolleitungsermittlung werden die vom Sozial- und Jugendhilfeträger bereitgestellten Leistungen des vergangenen Schuljahres 2017/2018 zugrunde gelegt. Das Budget wird um eine Pauschale aufgestockt, die die Steigerungszahlen der letzten fünf Jahre berücksichtigt.

Hierdurch wird dem Anstieg der Fallzahlen und damit dem steigenden Bedarf des kommenden Schuljahres Rechnung getragen. Zudem wird das Budget um einen Betrag für die Vertretungssituation ergänzt. Dieser kumulierte Betrag wird für das künftige Poolbudget zur Verfügung gestellt. Zusammengefasst lässt sich die Berechnung wie folgt darstellen:

- Stundenleistung/Poolleistung des Vorjahres
- zzgl. einer Steigerungspauschale
- zzgl. einer Vertretungspauschale

Durch die angemessene pauschalierte Berücksichtigung des steigenden Bedarfs wird eine trag- und handlungsfähige Poolleistung hergestellt, welche den individuellen Bedarf eines teilhabebeeinträchtigten Schülers vollumfänglich abdeckt.

#### **Einsatz der Schulbegleiter/innen zum Schuljahresende**

Zum Schuljahresende gilt es, das Gesamtbudget auf die Schulzusammenschlüsse zu verteilen und damit die jeweiligen Poolstunden zuzuordnen. Dies geschieht im Rahmen einer Inklusionskonferenz. Teilnehmer dieser Konferenz sind Vertreter der Schulen der jeweiligen Schulzusammenschlüsse, die Förderzentren und die Koordinierungsstellen. Ggf. können auch Hilfeplaner/innen des Sozial- und/oder Jugendhilfeträgers des Landkreises Aurich beigeladen werden.

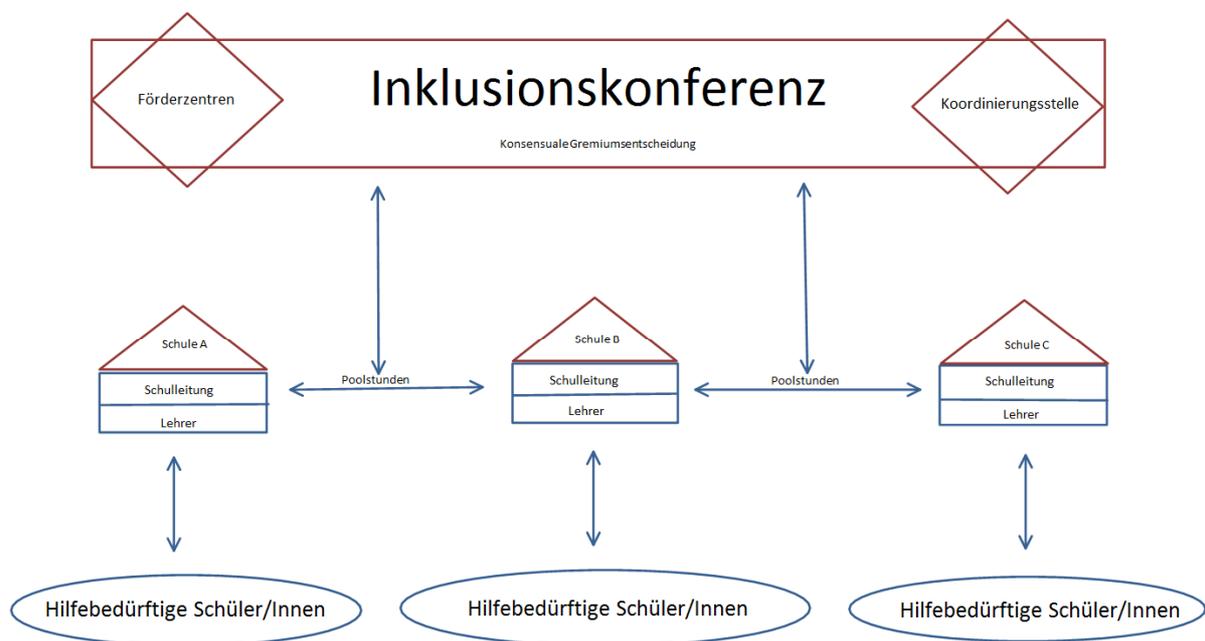
Ziel ist es, die Entscheidung über die Vergabe der Poolleistungsstunden im Rahmen einer Gremiumsentscheidung im Konsens zu treffen. Die Förderzentren begleiten diesen Prozess beratend und tragen zu einer abschließenden Entscheidung bei.

Im Rahmen der Inklusionskonferenz müssen vorhandene Hilfestrukturen, wie beispielsweise

- das MESEO- und/oder INTUS-Projekt
- der Einsatz von pädagogischen Mitarbeiter/innen
- der Einsatz von Sonderpädagogen
- die zur Verfügung stehenden weiteren Leistungen, wie z.B. Leistungen der Krankenkasse

vernetzt werden und angemessene Berücksichtigung bei der Verteilung der Poolleistungen finden.

Schulen, Förderzentren und die Koordinierungsstellen sind aufgefordert, verantwortungsbewusst mit den bereitgestellten Poolleistungen umzugehen, Synergien zu nutzen und durch die flexiblere Handhabung auf eine zurückhaltende Inanspruchnahme der Leistungen hinzuwirken.



### Koordinierungsstelle

Die Schulbegleiter werden organisatorisch jeweils einem Verbund zugeordnet. Eine feste Zuordnung zu einer bestimmten Schule erfolgt bewusst nicht, um dem Poolgedanken Rechnung zu tragen. Je Schulverbund wird ein/e Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft (Im Folgenden: Koordinator) eingesetzt.

Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es, die unterjährigen Veränderungen innerhalb des Verbundes zu steuern und zu organisieren.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Schulen im Idealfall während des laufenden Schuljahres den möglichen Einsatzveränderungen (Umfang, Bedarf, Einsatzort,...) einvernehmlich entgegensteuern und darüber informieren. Auch sollen die Schulen die Zuteilung zu den Kindern und Klassen möglichst eigenverantwortlich vornehmen. Die individuelle Situation der Schulbegleiter sowie die vorhandene/erworbene Qualifikation werden dabei berücksichtigt.

Dem Koordinator muss der Überblick über die Schulbegleiter-Landschaft innerhalb seines Verbundes garantiert sein, indem durch die jeweilige Schule jede Veränderung -formlos- anzuzeigen ist. Bei Uneinigkeit der Schulen wird durch den Koordinator eine Lösung herbeigeführt. Sollte sich darüber hinaus kein Einvernehmen erzielen lassen, wird im Bedarfsfall der Kostenträger über die Veränderungsmaßnahme im Rahmen einer Fallkonferenz entscheiden.

Als Ansprechpartner für Schüler/innen mit einem Betreuungsbedarf, Eltern, Lehrkräfte, Schulleiter, Förderzentren, Schulbegleiter sowie Kostenträger bildet der Koordinator eine wesentliche Schnittstelle.

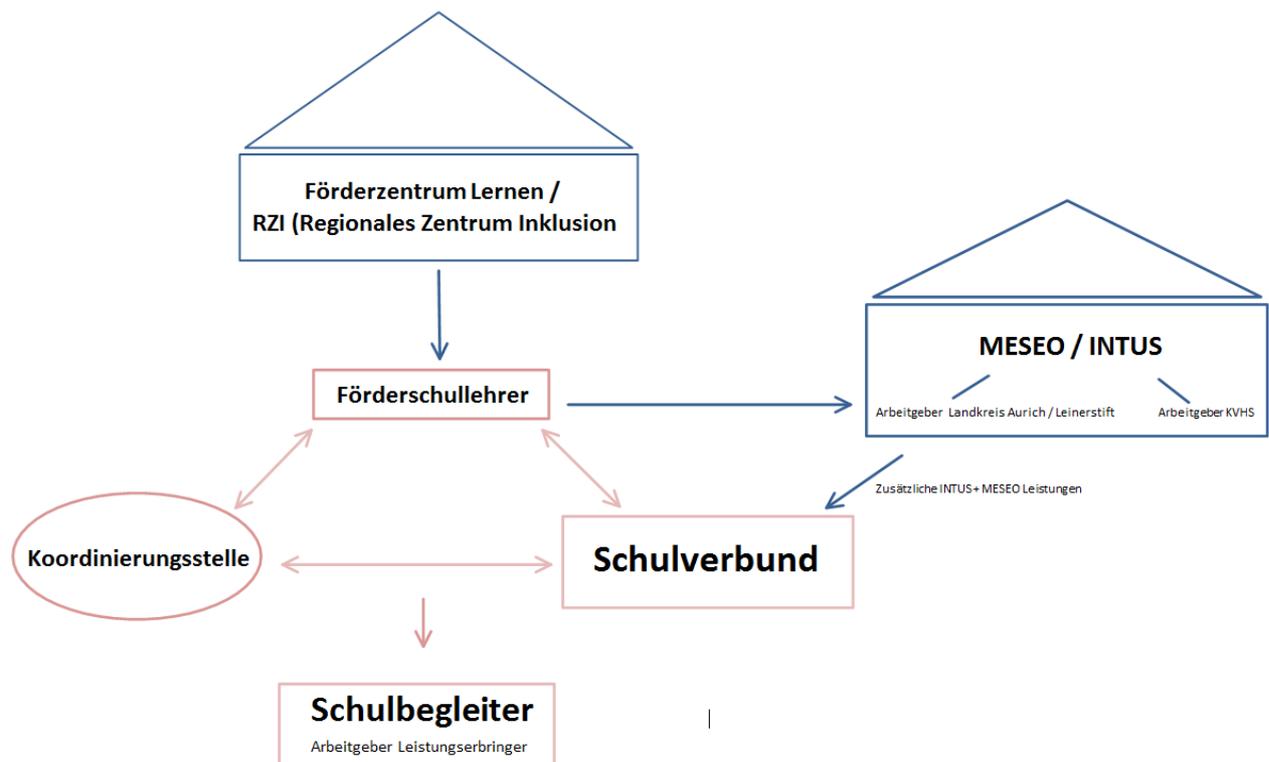
Der Koordinator steht im regelmäßigen Austausch mit den Schulleitungen und Schulbegleitern. Er nimmt Führungsaufgaben wahr, wie beispielsweise das Führen von Mitarbeitergesprächen oder die Ermittlung von Fortbildungsbedarfen. Probleme und Missstände sind frühzeitig zu erkennen und im Konsens zu lösen. Weiterhin organisiert der Koordinator die Vertretung, vertritt im Ausnahmefall selbst, arbeitet bei Fortbildungen mit und übernimmt Aufgaben der Personalverwaltung (Annahme von Krankmeldungen, Entscheidung über Fortbildungsanträge usw.).

Es werden regelmäßige Netzwerk- und Schulbegleiter-Treffen durch die Koordinierungsstellen durchgeführt. Ebenso soll ein enger Kontakt zu den MESEO-Teams, in denen auch INTUS-Kräfte eingesetzt sind, sichergestellt sein.

Die Koordinierungsstellen vertreten sich in Krankheitsfällen gegenseitig und sollen sich regelmäßig über Besonderheiten austauschen. Hierdurch wird eine einheitliche Ausübung der Tätigkeit des Koordinators innerhalb des Landkreises Aurich sichergestellt.

Das Aufgabengebiet des Koordinators umfasst konkret folgende Aufgaben:

- Einteilung/Zuordnung der Poolleistungen
- Regelmäßig organisierter Austausch mit den Schulleitungen und den Schulbegleitern
- Führen von Mitarbeitergesprächen, Teamsitzungen
- Ermittlung von Personalentwicklungs- und Fortbildungsbedarfen
- Vertretungsorganisation
- Fachberatung der eingesetzten Mitarbeiter/innen
- Dokumentation (Tätigkeitsberichte/Abschlussberichte)
- Feststellung der Behinderteneigenschaft der betreuten Schülerinnen und Schüler im Laufe des Schuljahres
- Vorbereitung der Sachlage sowie eines Entscheidungsvorschlages für die im Bedarfsfall stattfindende Fallkonferenz
- Einberufung der Inklusionskonferenz zum Schuljahresende
- Verzahnung aller an der Schulbegleitung beteiligten Stellen



### **3.7 Modellzeitraum und Evaluation**

Der Modellzeitraum wird auf 4 Jahre angelegt. Das Modell wird begleitend evaluiert, um Erkenntnisse für die Weiterentwicklung zu gewinnen. Zur stetigen Optimierung des Modells können die gewonnenen Erkenntnisse zu Anpassungen an der Konzeption führen.

Die Durchführung der qualitativen und quantitativen Wirksamkeitsprüfung obliegt den Leistungsträgern, ggf. ist ein externes Institut zu beauftragen. Es sind Befragungen aller Beteiligten und Zielgruppen (Eltern und Kinder) zu initiieren.

## **Anlage 1: MESEO-Projekte im Landkreis Aurich (Stand Februar 2018):**

### **Region Aurich/Ihlow**

Am Förderzentrum Aurich sind sozialpädagogische Fachkräfte mit insgesamt 65 Wochenstunden im MESEO-Projekt an den Grundschulen der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow eingesetzt.

### **Region Brookmerland**

Am Förderzentrum Großheide ist eine sozialpädagogische Fachkraft mit 19,5 Wochenstunden im MESEO-Projekt für die Grundschulen in der Samtgemeinde Brookmerland und für die IGS Marienheide/Moorhusen eingesetzt.

### **Region Großefehn/Wiesmoor**

Am Förderzentrum Großefehn ist eine sozialpädagogische Fachkraft mit 35 Wochenstunden im MESEO-Projekt an den Grundschulen in der Gemeinde Großefehn und der Stadt Wiesmoor eingesetzt. An den Kooperativen Gesamtschulen Großefehn und Wiesmoor ist zudem jeweils eine Vollzeitkraft eingesetzt.

### **Region Hinte/Krummhörn**

Am Förderzentrum Großheide ist eine sozialpädagogische Fachkraft mit 19,5 Wochenstunden im MESEO-Projekt an den Grundschulen in Hinte und Krummhörn eingesetzt.

### **Region Norden/Hage**

Am Förderzentrum Großheide ist eine sozialpädagogische Fachkraft mit 30 Wochenstunden im MESEO-Projekt an den Grundschulen in der Stadt Norden und in der Samtgemeinde Hage eingesetzt.

### **Region Südbrookmerland**

Am Förderzentrum Moordorf ist eine sozialpädagogische Fachkraft mit 19,5 Wochenstunden im MESEO-Projekt in den Grundschulen in der Gemeinde Südbrookmerland eingesetzt.

Die gemeindlichen Schulträger beteiligen sich zur Hälfte an den Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte in den jeweiligen MESEO-Regionen.